

# Mitgliedsantrag für eine Fördermitgliedschaft im Verein Make That Change n.e.V.



Antragsteller/in:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)\*

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)\*

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)\*

\_\_\_\_\_  
(Geb. am)\*

\_\_\_\_\_  
(Mail)

Bei Minderjährigen\* vertreten durch:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Geb. am)

\_\_\_\_\_  
(Mail)

\*Pflichtangaben

OPTIONAL (wenn zutreffend, bitte in  entsprechende Kreuze setzen):

Ich möchte den Verein nicht nur ideell, sondern auch finanziell unterstützen  
und möchte gern folgenden Mitgliedsbeitrag leisten:

\_\_\_\_\_ €

einmalig (z.B. 3€ für Stein/Infotafelprojekt)

monatlich

jährlich

Ich kann monatliche oder jährliche Beiträge jederzeit nach schriftlicher Ankündigung gegenüber dem  
Vorstand zum nächsten Monat oder Jahr ändern oder einstellen.

Den Mitgliedsbeitrag überweise ich selbstständig und wenn monatlich oder jährlich regelmäßig an:

Kreditinstitut: netbank

Kontoinhaber: Denise Ebert und Anne Meißner

Kontonummer: 9653031

BLZ: 20090500

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag *Name*

Die beigelegte Satzung des Vereins habe ich gelesen und akzeptiere ich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum / Unterschrift Antragsteller(in) / gesetzliche(r) Vertreter(in)

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Make That Change“.
- 2.) Er soll vorerst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „n.e.V.“.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

## § 2 Zweck

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an eine andere gemeinnützige und mildtätige Körperschaft zur Verwendung für Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (gem. §53 der Abgabenordnung). Dies erfolgt im Gedenken an Michael Jackson und dessen humanitären Engagements.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.) Zweck des Vereins ist außerdem die Pflege der kulturellen und humanistischen Werke und Hinterlassenschaften Michael Jacksons. Verschiedenste Projekte und Veranstaltungen sollen über den Künstler und Menschen informieren, dessen Andenken bewahren und in angemessener Weise der Öffentlichkeit präsentieren.

## § 3 Vereinsvermögen

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.) Der Verein hat neben den Vorsitzenden
  - fünf aktive Mitglieder
  - viele Fördermitglieder
- 3.) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele, den Zweck und gegebenenfalls Projekte und Aktionen des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 4.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- 5.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 6.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 7.) Das Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Ein Mitgliedsbeitrag kann freiwillig einmalig, monatlich oder jährlich geleistet werden.
- 2.) Das Mitglied selbst bestimmt diesen Betrag beim Eintritt in den Verein und kann monatliche und jährliche Beiträge nach schriftlichem Antrag an den Vorstand jederzeit zum Folgemonat bzw. Folgejahr ändern oder einstellen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge an den Verein können vom Mitglied nicht wieder zurück genommen werden.

## **§ 6 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenführer.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 2.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 6.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Leipzig, 06.10.2010\*

\*Satzungsergänzungen am 06.10.2013